

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0713/2008

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

27.08.2008

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 28.12.2008 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel

Beratungsfolge

16.09.2008	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
17.09.2008	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
18.09.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
24.09.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
24.09.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Münsterland e. V. beantragte mit Schreiben vom 20.06.2008 in Abstimmung mit den Mitgliedern des „Runden Tisches der Innenstadtkaufleute“ für die Innenstadt, am Sonntag, dem 28.12.2008, die Verkaufszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben. Der vorliegende Antrag ist im Zusammenhang mit dem Antrag vom 28.12.2007 zu sehen. Hiernach war ursprünglich beantragt worden, für die Jahre 2008 bis 2010 jeweils am 1. Adventssonntag die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr im Stadtbezirk Münster-Mitte – innerhalb des Promenadenrings und des Bereichs ISG Bahnhofsviertel - freizugeben. Den Beschluss über den Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung hat der Rat in der Sitzung vom 07.05.2008, V0216/2008, abgelehnt. Der beantragte verkaufsoffene Sonntag am letzten Dezemberwochenende soll laut Aussage des Antragstellers ausdrücklich als Ausweichtermin für den abgelehnten Adventssonntag angesehen werden.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Die seitens des Einzelhandelsverbandes beantragten Bereiche für die Freigabe der Verkaufszeit entsprechen der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Vorlage V/0691/2005) und der Ergänzung zu dieser Leitlinie (Vorlage V/0027/2008).

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, sind für das Jahr 2008 zwei verkaufsoffene Sonntage (Frühjahrs- und Herbstsendsonntag) genehmigt worden. Es sind deshalb erst zwei Sonntage verbraucht und das zulässige Kontingent ist nicht ausgeschöpft. Die beantragte Verkaufszeit liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreitet nicht den Zeitraum von fünf Stunden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeit an dem beantragten Sonntag werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“, als „Typ A: City/Geschäftszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres bzw. drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten, da der vorliegende Antrag im Sachzusammenhang mit dem Ursprungsantrag vom 28.12.2007 auf Freigabe der Verkaufszeiten an jeweils den 1. Adventssonntagen in den Jahren 2008 bis 2010 zu sehen ist, welcher in der Ratssitzung am 07.05.2008 abgelehnt wurde.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeit für Sonntag, den 28.12.2008, liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage beigefügte Verordnung zu beschließen.

i.V.
gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage